

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.355.318

Wien, 7. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2247/J vom 8. Juni 2020 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf auf die Richtlinien zur Gewährung des Fixkostenzuschusses („Richtlinien“) sowie die Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss („FAQs“), abrufbar unter https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/06/FAQ_Fixkostenzuschuss_24-06-2020.pdf, verwiesen werden.

Zu 1.:

Neben Aufwendungen für Miet- und Pachtzahlungen zählen auch Aufwendungen für laufende Betriebskosten, sowie weitere Nebenkosten betreffend Strom, Gas und Telekommunikation zu erstattungsfähigen Fixkosten im Sinne von Punkt 4.1.1 der Richtlinien zur Gewährung des Fixkostenzuschusses („Richtlinien“). Zu beachten gilt, dass Betriebskosten nur für den antragsrelevanten Zeitraum angesetzt werden können und gegebenenfalls zu aliquotieren sind.

Steuern und Abgaben zählen zudem nicht zu den erstattungsfähigen Fixkosten. Umsatzsteuerbeträge können im Zusammenhang mit Geschäftsraummiets und Pacht nur dann begünstigte Fixkosten darstellen, wenn der Antragsteller nicht vorsteuer-

abzugsberechtigt ist und alle anderen allgemeinen Voraussetzungen (zeitliche Zuordnung zum antragsrelevanten Zeitraum u.ä.) erfüllt sind.

Zu 2.:

Es wird auf Punkt B.III.3 der FAQs verwiesen.

Zu 3.:

Es wird auf Punkt B.II.2 der FAQs verwiesen.

Zu 4.:

Wenn alle Angaben korrekt erfolgt sind, liegt kein Förderbetrug vor.

Zu 5.:

In Ergänzung zu den vorhergehenden Antworten ist im Falle einer nur teilweise erfolgten Miet- oder Pachtzinsminderung der Fixkostenzuschuss aliquot an die COFAG rückzuerstatten.

Zu 6.:

Wenn der Bestandnehmer nur aufgrund der Unkenntnis der Rechtslage den Bestandgeber nicht um eine einvernehmliche Aussetzung oder Reduktion des Bestandzinses für die Dauer der Beschränkung ersucht hat, kann der ohne Vorbehalt bezahlte Bestandzins vorläufig dennoch als Aufwendung berücksichtigt werden, sofern das Unternehmen vor Antragstellung seine Zweifel gegenüber dem Bestandgeber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der (Höhe der) getätigten Bestandzinszahlung schriftlich bekräftigt und sich vorbehält, die Leistung des Bestandzinses zurückzufordern, sollte die Leistung (rechts)grundlos gewesen sein.

Antragstellern, die eine Vereinbarung mit dem Vermieter/Verpächter getroffen haben, allfällige staatliche Ersatzzahlungen zwischen Vermieter/Verpächter und Mieter/Pächter zu teilen und somit ihrer Schadensminderungspflicht gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien nicht nachgekommen sind, steht kein Fixkostenzuschuss für die geleisteten Bestandzinsen zu.

Zu 7.:

Die Beantwortung erübrigt sich.

Zu 8.:

Es wird auf Punkt B.I.9 der FAQs verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

